

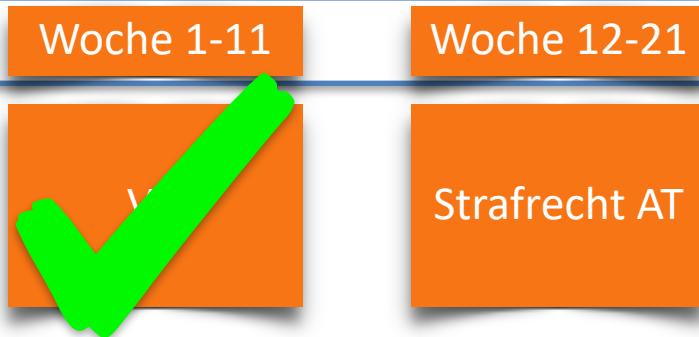
Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



9. Kurseinheit Allgemeiner Teil Przemek Stefanski

Wiederholung



- Kann es einen Täter hinter dem Täter geben?
- Was bedeutet Bestimmen iSd §26?
- Was ist ein „agent provocateur“?
- Was ist: Aufstiftung, Abstiftung und Umstiftung?

Wiederholungsfall:

A gibt B einen Nagel und sagt ihm, dass er das Auto des X zerkratzen solle. Er zieht eine Waffe und ergänzt: „Sonst leg ich dich um!“. Daraufhin zerkratzt B das Auto des X.

Strafbarkeit von A und B?

Wiederholungsfall (Strafbarkeit B)

A. Gem. §303 I, indem er das Auto des X zerkratzte?

I. Tatbestand

(+), da er eine fremde Sache beschädigte; diesbezüglich lag auch Vorsatz vor

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

(-), da die Verteidigung des B sich nicht gegen A richtet

2. Rechtfertigung gem. §904 BGB

a. Rechtfertigungslage

(+), da eine Gefahr für Leib und Leben besteht

II. Rechtswidrigkeit

2. Rechtfertigung gem. §904 BGB

b. Rechtfertigungshandlung

Die Handlung war geeignet und das relativ mildeste Mittel, mithin erforderlich

Die Interessenabwägung fällt grds. zugunsten des B aus

P: Nötigungsnotstand

B wird von A genötigt, diese Tat zu begehen

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

II. Rechtswidrigkeit

2. Rechtfertigung gem. §904 BGB

b. Rechtfertigungshandlung

P: Nötigungsnotstand

B wird von A genötigt, diese Tat zu begehen
Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

e.A.

H.M.

Eine Rechtfertigung ist möglich, denn:

- Der Wortlaut umfasst diesen Fall
- Der Dritte (X) muss solidarisch sein und Tat hinnehmen
- Vermeidung der Verletzung des Rechtsguts des (hier) B

Eine Rechtfertigung ist nicht möglich, denn:

- Notwehrprobe
- Der Nötigende kann sonst nie Teilnehmer sein
- §35 ist sachgerechter; somit keine Strafbarkeitslücke

II. Rechtswidrigkeit

2. Rechtfertigung gem. §904 BGB

b. Rechtfertigungshandlung

P: Nötigungsnotstand

B wird von A genötigt, diese Tat zu begehen
Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

Da insbesondere keine Strafbarkeitslücke zu befürchten ist, sprechen die besseren Argumente für die h.M.

Ergo: Eine Rechtfertigungshandlung liegt nicht vor

c. Zwischenergebnis

Eine Rechtfertigung kommt nicht in Betracht

II. Rechtswidrigkeit

3. Zwischenergebnis

Weitere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich; die Tat ist rechtswidrig

III. Schuld

Entschuldigender Notstand gem. §35?

1. Notstandslage

(+), da gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben vorliegt

2. Notstandshandlung

Die Handlung war nicht anders abwendbar, mithin erforderlich; zudem muss B die Gefahr nicht hinnehmen, vgl. §35 I 2

III. Schuld

Entschuldigender Notstand gem. §35?

3. Notstandswille

(+), da B sich verteidigen wollte

4. Zwischenergebnis

B ist schuldunfähig

IV. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

Wiederholungsfall (Strafbarkeit A)

A. Gem. §§303 I, 25 I Var. 2 indem er B zwang das Auto des X zu zerkratzen?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Erfolg

(+), da eine Sache beschädigt wurde (s.o.)

b. Mittelbarer Täterschaft

i. Kausalbeitrag des Hintermannes

(+), durch die Nötigung

ii. Vordermann = Werkzeugqualität

(+); B hat eine Strafbarkeitsdefizit (s.o.)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Mittelbarer Täterschaft

iii. Tatherrschaftliche Steuerung des Vordermannes

(+), da B aufgrund des Nötigungsnotstands gezwungen ist das zu tun, was A möchte

iv. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen für die mittelbare Täterschaft liegen vor

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§303 I, 25 I Var. 2 strafbar

B. Gem. §240 I, II, indem er B zwang das Auto zu zerkratzen?

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

C. Endergebnis

A macht sich tateinheitlich (§52 I) wegen Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft und Nötigung strafbar

Mittäterschaft

Dritter Titel. Täterschaft und Teilnahme

§ 25 Täterschaft. (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).



Mittäterschaft

Dritter Titel. Täterschaft und Teilnahme

§ 25 Täterschaft. (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

E.A.: Tatherrschaftslehre (objektiv)

Täter ist, wer das Tatgeschehen lenkend in den Händen hält

A.A.: Animustheorie (subjektiv)

Täter ist, wer Täter sein will und diesbezüglich einen Tatbeitrag leistet

(vgl. dazu *Kelker* GA 2009, 86 ff.).

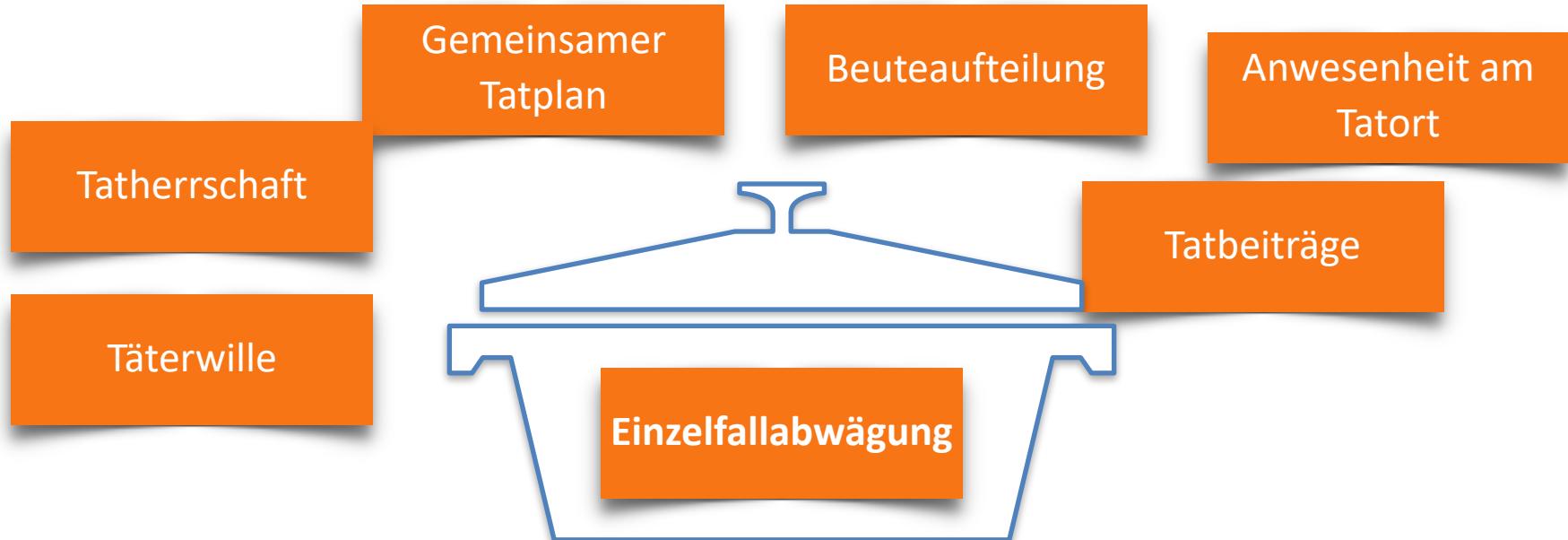
Kriterien der Abgrenzung mittäterschaftlicher von sonstiger Beteiligung 27 (Teilnahme) sind nach stRspr. und hM:

- (1) der Grad des eigenen **Interesses** am Erfolg der Tat,
- (2) der Umfang der Tatbeteiligung als **objektive Tatherrschaft**, und
- (3) der **Wille zur Tatherrschaft**

Mittäterschaft

Dritter Titel. Täterschaft und Teilnahme

§ 25 Täterschaft. (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).



Schema §25 II

Tatbestand

I. §25 II überhaupt möglich?

Nicht bei eigenhändigen Delikten!

Täterqualität muss bei jedem Täter vorliegen

II. Objektiver Tatbestand

1. Voraussetzungen des jeweiligen Delikts
2. Voraussetzungen Mittäterschaft

Einzelfallabwägung aller objektiven und subjektiven Umstände (Tatherrschaft, Täterwille, Tatplan, Beuteinteresse, etc.)

III. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz und weitere Merkmale)

Fall 13: Schlechte Noten

Tatkomplex 1: Der Streich (Strafbarkeit A)

A. Gem. §§211 II Var. 4, 5, 22, 23 I, 25 I Var. 2, indem er M darum bat, den L mit dem „Duftstoff“ zu besprühen?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

- a. Bzgl. der Tötung eines anderen Menschen (+); A wollte den Tod des L
- b. Bzgl. Heimtücke (+), wenn A die Arg- und Wehrlosigkeit des L in feindseliger Willensrichtung ausnutzen wollte

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

b. Bzgl. Heimtücke

Hier: (+), da L sich keines Angriffs versah und aufgrund dessen nicht verteidigungsfähig wäre

c. Bzgl. §25 I Var. 2

(+), da er dies durch einen anderen erreichen wollte (Vss. von §25 I Var. 2 liegen vor)

d. Niedrige Beweggründe

(+), wenn die Gründe der Tötung auf sittlich tiefster Stufe stehen und unter keinen Umständen nachvollziehbar sind

Hier: Seinen Lehrer wegen schlechter Noten umzubringen, erscheint sehr verwerflich

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

d. Niedere Beweggründe

Ergo: Niedrige Beweggründe liegen vor

e. Zwischenergebnis

Der Tatentschluss liegt vor

2. Unmittelbares ansetzen

(+), wenn die Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“ überschritten ist und wesentliche Zwischenakte für den Erfolgseintritt nicht erforderlich sind

P: Unmittelbares Ansetzen bei §25 I Var. 2

Wie das zu behandeln ist, ist umstritten!

I. Tatbestand

2. Unmittelbares ansetzen

P: Unmittelbares Ansetzen bei §25 I Var. 2

Wie das zu behandeln ist, ist umstritten!

e.A.

a.A.

Laut Wortlaut muss die Tat „**durch einen anderen**“ begangen werden, sprich der Tatmittler muss zur Tat unmittelbar ansetzen

Um krimineller Energie gerecht zu werden reicht es, wenn Täter auf Tatmittler einwirkt; zudem ist dies die letzte Handlung des Täters

H.M.

(+), wenn der Hintermann den Tatmittler bestimmt und ihn aus seinem Einwirkungsbereich in der Vorstellung entlässt, dass die Rechtsgutsverletzung unmittelbar bevorsteht

I. Tatbestand

2. Unmittelbares ansetzen

P: Unmittelbares Ansetzen bei §25 I Var. 2

Wie das zu behandeln ist, ist umstritten!

Die besseren Argumente sprechen für die h.M., da hierdurch die kriminelle Energie ausreichend berücksichtigt wird ohne die Dogmatik des Strafrechts zu untergraben

Ergo: Unmittelbares Ansetzen liegt vor, da A auf M ausreichend einwirkt und nach seiner Vorstellung die Rechtsgutsverletzung alsbald bevorsteht

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§211 II Var. 4, 5, 22, 23 I, 25 I Var. 2 strafbar

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5, II, 22, 23 I, 25 I Var. 2, indem er M darum bat, den L mit dem „Duftstoff“ zu besprühen? (+), tritt jedoch zurück

C. Endergebnis

A macht sich des versuchten Mordes strafbar

Fall 13: Schlechte Noten

Tatkomplex 2: Der Streich (Strafbarkeit B)

A. Gem. §211, indem er den L mit dem „Duftstoff“ besprühte?
(-), da er keinen Tötungsvorsatz hatte

B. Gem. §§223 I, 227 I durch dieselbe Handlung?
I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

Durch das Kontaktsspray hat B den L zum mindest körperliche misshandelt, da L in seinem körperlichen Wohlempfinden nicht unerheblich beeinträchtigt wurde (er ist nämlich tot)

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

Tat er dies auch vorsätzlich?

P: Er hat den Nachbarn N, nicht den L besprüht

Aber: unbeachtlicher error in persona (Tatobjekte sind gleichartig)

Ergo: Der Grundtatbestand ist erfüllt

2. Qualifikation

a. Eintritt der schweren Folge

(+), da N tot ist

b. Gefahrenverwirklichungszusammenhang

(+), da der Tod aufgrund der KV-Handlung eingetreten ist

I. Tatbestand

2. Qualifikation

c. Fahrlässigkeit

(+), da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ, indem er ein Mittel nutzte, ohne zu wissen oder sicherzustellen, was es überhaupt ist (mindestens leicht fahrlässig)

d. Zwischenergebnis

Die Qualifikation ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

B macht sich gem. §§223 I, 227 I strafbar

C. Gem. §222 durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück

D. Gem. §§249 I, 250 I Nr. 1, II Nr. 1, 3, 22, 23 I, indem er N besprühte, um dann die Münzen zu entnehmen?

(+); B wendet Gewalt an, um die Wegnahme zu ermöglichen und sich somit rechtswidrig die Münzen zuzueignen

Durch Nutzung des Kontaktspays erfüllt er die Qualifikation des §250 I Nr. 1b (bzgl. Abs. II hat er keinen Vorsatz)

E. Gem. §§249 I, 250 I Nr. 1b, 251, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

(-); das Nutzen des Sprays ist zwar fahrlässig, aber nicht leichtfertig (Leichtfertigkeit = grobe Fahrlässigkeit in zivilrechtlichen Terminen)

F. Endergebnis

B macht sich tateinheitlich (§52 I) wegen Körperverletzung mit Todesfolge und versuchten schweren Raubes strafbar

Fall 13: Schlechte Noten

Tatkomplex 2: Der Streich (Strafbarkeit A)

A. Gem. §§211 II Var. 4, 5, 25 I Var. 2, indem er den B darum bat, den L mit dem „Duftstoff“ zu besprühen?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

S.o.: hinsichtlich der mittelbaren Täterschaft gibt es keinen Unterschied zu TK 1; auch diesmal liegt Heimtücke vor, da (diesmal N) arg- und wehrlos war

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn A willentlich und wissentlich handelte

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn A willentlich und wissentlich handelte

P: B hat nicht L, sondern N besprüht

Es liegt grds. ein unbeachtlicher error in persona vor, da die Tatobjekte gleichwertig sind

Aber: Diesmal liegt der error in persona nicht beim Täter, sondern beim Tatmittler vor (**P!**)

e.A.

a.A.

Vorsatz ist nicht gegeben, denn:

- Es liegt eine aberratio ictus vor
- Kein Unterschied, ob man zB danebenschießt o. Werkzeug nicht das Tatobjekt trifft

Es kommt drauf an:

- Sucht der Hintermann das Opfer aus, dann kein Vorsatz
- Soll der Vordermann aussuchen, dann liegt Vorsatz vor

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn A willentlich und wissentlich handelte

P: B hat nicht L, sondern N besprüht

Es liegt grds. ein unbeachtlicher error in persona vor, da die Tatobjekte gleichwertig sind

Aber: Diesmal liegt der error in persona nicht beim Täter, sondern beim Tatmittler vor (**P!**)

a.A.

Argumente:

- Sucht der Vordermann aus, ist es nicht mit Werkzeug vergleichbar, sodass keine aberratio ictus in Betracht kommt

Es kommt drauf an:

- Sucht der Hintermann das Opfer aus, dann kein Vorsatz
- Soll der Vordermann aussuchen, dann liegt Vorsatz vor

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn A willentlich und wissentlich handelte

P: B hat nicht L, sondern N besprüht

Es liegt grds. ein unbeachtlicher error in persona vor, da die Tatobjekte gleichwertig sind

Aber: Diesmal liegt der error in persona nicht beim Täter, sondern beim Tatmittler vor (**P!**)

Hier: Er hat ihm die Auswahl überlassen, da er nur die Adresse genannt hat, ohne ihm z.B. ein Bild vom Opfer zu zeigen (es hätte theoretisch auch ein anderer aufmachen können); a.A. vertretbar, wenn man die Mitteilung der Hausnummer berücksichtigt

Ergo: Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt (auch hier liegt das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe vor)

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§211 II Var. 4, 5, 25 I Var. 2 strafbar

B. Gem. §§249 I 250 I Nr. 1b, 22, 23 I, 25 II durch dieselbe Handlung zzgl. der Wegnahme?

(-); die Voraussetzungen der Mittäterschaft liegen nicht vor

C. Gem. §§249 I, 250 II Nr. 1, 3, 22, 23 I, 25 I Var. 2 durch dieselbe Handlung?

P: Sog. „graduelle“ mittelbare Täterschaft

Es gibt einen höheren Unwert, den der Vordermann nicht kennt; deshalb insoweit mittelbare Täterschaft?

Kann dahinstehen, da zumindest keine Zueignungsabsicht

Ergo: Eine Strafbarkeit scheidet aus

D. Gem. §§249 I, 250 I Nr. 1b, 22, 23 I, 26, indem er B dazu veranlasste, den L auszurauben?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+), s.o.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Bestimmen

(+), da er durch geistige Einwirkung den Tatentschluss bei B hervorgerufen hat

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. Haupttat

P: Error in persona beim Haupttäter

Wie das beim Anstifter zu lösen ist, ist umstritten!

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. Haupttat

P: Error in persona beim Vordermann

Wie das beim Anstifter zu lösen ist, ist umstritten!

e.A.

Vorsatz ist nicht gegeben, denn:

- Es liegt eine aberratio ictus vor (selbe Argumentation wie oben)
- Folge: Versuchte Anstiftung zur Tat (also Anwendung von §30)



Argumente:

- Anstifter verwechselt niemanden, die Tat geht fehl
- Der „fixierte“ Wille wird irrelevant
- „Blutbadargument“

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. Haupttat

P: Error in persona beim Vordermann

Wie das beim Anstifter zu lösen ist, ist umstritten!

H.M.

Argumente:

- Wortlaut: „gleich dem Täter“
- Strafbarkeitslücken bei Vergehen
- Anstifter trägt Verantwortung für Auswahl und Fehlschlag diesbzgl.



Vorsatz liegt grds. vor, denn:

- Es liegt ein unbeachtlicher „error in objecto“ vor
- Folge: man knüpft an die Haupttat an, ohne §30 anzuwenden

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. Haupttat

P: Error in persona beim Vordermann

Wie das beim Anstifter zu lösen ist, ist umstritten!

Ergo: Wenn man mit der h.M. geht, liegt Vorsatz bzgl. der Haupttat vor

b. Vorsatz bzgl. Bestimmen

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich

c. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§249 I, 250 I Nr. 1b, 26 strafbar

E. Gem. §§249 I, 250 I Nr. 1b, 22, 23 I, 26, 251, indem er B dazu veranlasste, den L auszurauben?

(+), da A insoweit leichtfertig handelt (siehe Wortlaut von §18)

F. Gem. §§223 I, 227 I, 26, indem er B zur „tödlichen Körperverletzung“ animierte?

(+), jedoch tritt dies aufgrund des Mordes in mittelbarer Täterschaft zurück

Gesamtergebnis

B macht sich eines versuchten schweren Raubes in Tateinheit (§52 I) mit einer Körperverletzung mit Todesfolge strafbar

A begeht eine Anstiftung zum versuchten Raub mit Todesfolge, welche die Anstiftung zum versuchten Raub verdrängt. Diese steht in Tateinheit (§52 I) mit dem vollendeten Mord an N und in Tatmehrheit (§53 I) mit dem versuchten Mord an L

Schema §27

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat
 - Ggf. mit objektiver Strafbarkeitsbedingung
 - Mindestens versuchte Haupttat
- b. Hilfeleisten (Physische o. psychische Förderung der Tat durch Tun o. begehungsgleiches Unterlassen)

2. Subjektiver Tatbestand (doppelter Gehilfenvorsatz)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!